

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 02.03.2022

SR/BeVoSr/620/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	14.03.2022	Ö
Stadtvertretung	21.03.2022	Ö

Verfasser: Höltig, Julia

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

## 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung

**Zielsetzung:** Schutz und zukünftige Gestaltung des historischen Stadtkerns von Ratzeburg, der von besonderer geschichtlicher, architektonischer, städtebaulicher und landschaftlicher Bedeutung für den norddeutschen Raum ist; hier: Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung

### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Aufgrund des § 84 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein beschließt die Stadtvertretung die 1. Satzung zur Änderung der Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg (Neufassung 2011).***
- 2. Der Beschluss über die Satzung durch die Stadtvertretung ist nach § 84 Abs. 2 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.***
- 3. Nach Bekanntmachung ist die 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung dem Innenministerium als Obere Bauaufsichtsbehörde und dem Kreis Herzogtum Lauenburg als Untere Bauaufsicht anzuzeigen.***

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Bruns, Martin am 02.03.2022

Wolf, Michael am 01.03.2022

**Sachverhalt:**

Die Stadt Ratzeburg verfügt über eine in Jahrhunderten gewachsene Altstadt mit einem unverwechselbaren Stadtbild. Diese Altstadt bedarf daher in seiner wesentlichen Erscheinungsform des besonderen Schutzes. Für die Stadt Ratzeburg stellt die Erhaltung und Pflege des Stadtbildes des historischen Stadtkernes, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, eine grundlegende Verpflichtung dar. Es liegt aus städtebaulichen und kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse, das historische Gefüge unserer Stadtinsel mit den Gestaltungsmerkmalen und den ihnen zugrunde liegenden Gestaltungsregeln zu bewahren und den nachfolgenden Generationen zu erhalten. Dieses Ziel fordert bei der Weiterentwicklung besondere Rücksichtnahme.

Die derzeit gültige Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg ist seit dem 08.10.2011 rechtskräftig und stellt eine Neufassung der im Jahr 2006 erweiterten Ortsgestaltungssatzung (erlassen im Jahr 1990, überarbeitet im Jahr 1998) dar.

Basierend auf dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und dem anschließenden Änderungsantrag der CDU wurde in der 29. Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 06.12.2021 folgender Beschluss gefasst:  
„Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt, den § 5 (3) der Ortsgestaltungssatzung wie folgt neu zu fassen: Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung sind zulässig, soweit sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Die Anlagen dürfen eine Aufbauhöhe von 20 cm über der vorhandenen Dachfläche nicht überschreiten.“

Intention des Änderungsantrags ist es gewesen, die Nutzung regenerativer Energien – hier in Form von Solarenergie – voranzutreiben. Die prozentuale Einschränkung hinsichtlich des Flächenmaximums von Anlagen auf maximal 50% je geneigter Dachfläche wird infolgedessen aufgehoben. Bestehen bleiben jedoch die gestalterischen Regelungen zur Einsehbarkeit von öffentlichen Flächen aus wie auch zur Aufbauhöhe von Anlagen. Damit sollen gegenwärtige Entwicklungen zur Nutzung von Solarenergie unter Erhalt eines homogenen Inselstadtbildes gefördert werden.

Im Ergebnis soll daher die Ortsgestaltungssatzung der Inselstadt Ratzeburg, wie folgt, im § 5 Absatz 3 Nr. 7 geändert werden:

„Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung sind zulässig, soweit sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Die Anlagen dürfen eine Aufbauhöhe von 20 cm über der vorhandenen Dachfläche nicht überschreiten.“

Im Zuge der Änderung ist eine Konkretisierung der Präambel hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen zum Erlassen der Ortsgestaltungssatzung erforderlich. Daher bezieht die I. Satzung zur Änderung der Ortsgestaltung (siehe Anlage) auch den dritten Abschnitt der Präambel mit ein. Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine

**Anlagenverzeichnis:**

- Entwurf der I. Satzung zur Änderung der Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg (Neufassung 2011) vom 05.10.2011
- Entwurf der Begründung zur I. Satzung zur Änderung der Ortsgestaltungssatzung